

RS OGH 2012/10/22 10ObS239/98i, 9ObA114/12y

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 15.09.1998

Norm

KollV für Handelsangestellte allg

Rechtssatz

In die Berufsgruppe 4 des KollV für Handelsangestellte fallen Angestellte mit selbständiger Tätigkeit; dazu zählen beispielsweise Filialleiter, die selbständig über Waren, Lagerhaltung und sonstige Betriebsmittel Verfügungen treffen, die Warenpräsentation und/oder verkaufsfördernde Maßnahmen durchführen, zur selbständigen Preisgestaltung oder zur Preisgestaltung im Rahmen allgemeiner Richtlinien berechtigt sind und für die Abrechnung vereinnahmter Geldbeträge Sorge tragen.

Entscheidungstexte

- RS0110713">10 ObS 239/98i
Entscheidungstext OGH 15.09.1998 10 ObS 239/98i
- RS0110713">9 ObA 114/12y
Entscheidungstext OGH 22.10.2012 9 ObA 114/12y

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1998:RS0110713

Im RIS seit

15.10.1998

Zuletzt aktualisiert am

17.12.2012

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at